

Wichtige Information zur Abwicklung von Fahrzeugschäden

Kasko (selbst verursachter Schaden)

Der Kaskoversicherte muss sich den vereinbarten Konditionen im Versicherungsvertrag entsprechend mit seiner eigenen Versicherung über die Abwicklung und Begleichung seines Schadens einigen.

- **WICHTIG:** Die Erfahrung zeigt, dass billige Kaskoverträge (z. B. Versicherungsverträge mit so genannter Werkstattbindung und der Gleichen) dem Versicherungsnehmer jede freie Entscheidung zur ordentlichen Behebung seines Kfz-Schadens versagen. Eine Kfz-Reparatur im direkten Auftrag der Versicherung kann dabei verhängnisvolle Folgen für den Vermögenswert des Versicherungsnehmers bedeuten. Als Hauptfaktoren können hier beispielsweise der Verlust der Fahrzeug-Herstellergarantie, oder ein erheblicher Wertverlust des Fahrzeuges durch eine minderwertige Reparatur genannt werden.



Haftpflicht (fremd verursachter Schaden)

Anders als bei dem vorgenannten Kaskoschaden gilt für den Haftpflichtschaden kein Vertragsrecht, sondern ein **gesetzlich festgeschriebener Anspruch** auf Schadenersatz beim Schadenverursacher. Zu diesem Schadenersatzanspruch gehören unter anderem folgende wichtige Positionen:

- Die Entscheidungsfreiheit des Geschädigten. Der Geschädigte hat selbst über seinen Vermögenswert „Fahrzeug“ zu entscheiden. Er kann frei darüber entscheiden, ob er den Kfz-Schaden fiktiv abrechnen möchte, oder ob er den Kfz-Schaden selbst reparieren möchte, oder ob er den Kfz-Schaden mit einem Sachverständigengutachten bis zu 130 % Reparaturkosten inkl. Wertminderung vom Wiederbeschaffungswert sach- und fachgerecht in einer Fachwerkstatt seines Vertrauens instandsetzen lassen möchte und der Gleichen mehr.
- Die Auswahlfreiheit des Geschädigten. Da sich der Geschädigte weniger mit dem Schadenverursacher und vielmehr mit dem gegnerischen Versicherungskonzern auseinandersetzen muss, hat er die freie Wahlmöglichkeit eines qualifizierten Fachgutachters, sowie einer vertrauenswürdigen Fachwerkstatt und eines versierten Rechtsanwaltes. Insbesondere von diesem

Rechtsanspruch sollte der Geschädigte unbedingt Gebrauch machen, alleine schon im juristischen Sinne der Waffengleichheit.

- Einzelpositionen zum Fahrzeugschaden. Diese sind unter anderem: Reparaturkosten einer frei gewählten Fachwerkstatt des Geschädigtenvertrauens, Restwert auf dem regionalen und dem Geschädigten frei zugänglichen Markt Wertminderung je nach Fahrzeugalter, Art u. Umfang des Schadens sowie Marktlage, Ausfallentschädigung je nach Nutzungsart des Fahrzeugs.
- Einzelpositionen zum persönlichen Schaden. Diese sind unter anderem: Schmerzensgeld für den Geschädigten aufgrund eines Attests seines Vertrauensarztes Haushaltsführungskosten für die häuslichen Erledigungen des Geschädigten.

ACHTUNG! Gegnerische Versicherungen legen gern Fallstricke

Sobald der Geschädigte selbst bzw. direkt mit dem gegnerischen Versicherer in Kontakt tritt, ohne sich zuvor beim Gutachter und/oder Anwalt seiner Wahl über seine Rechte eingehend informiert zu haben, versucht man von gegnerischer Versicherungsseite den Schadenersatzanspruch erheblich zu kürzen. Dies geschieht von Versicherungsseite mit typischen Hinweisen und Aussagen wie beispielsweise ...

- Aussage der Versicherung:

Ein Kostenvoranschlag einer Werkstatt und ein Foto sind für uns auch bei höheren Schadenssummen ausreichend!

- Nachteil für den Geschädigten:

Für die gegnerische Versicherung ist dies tatsächlich ausreichend, um die Reparaturkosten beliebig kürzen zu können, denn ein Kostenvoranschlag ist unverbindlich und kein Beweisdokument wie ein Sachverständigengutachten. Außerdem enthält ein Kostenvoranschlag nur die Reparaturkosten und keine Nutzungsausfallentschädigung, keine Wertminderung, keinen Wiederbeschaffungswert, keinen Restwert etc.! Mit einem Kostenvoranschlag lässt sich jedenfalls kein Schadenersatzanspruch beweisen.

Eine Vielzahl ähnlich irreführender Empfehlungen geben gegnerische Versicherungen den Anspruchstellern sogar schriftlich. Lässt man sich als Geschädigter darauf ein, ist es nachher fast unmöglich dieser Schadensteuerungsmaschine wieder zu entkommen. Am Ende dieser Prozedur stehen erhebliche Kürzungen und Vorenthaltungen berechtigter Schadenersatzansprüche zu Lasten der Unfallopfer. So jedenfalls die ständigen Erfahrungen unabhängiger Unfallspezialisten.

DER GUTE RAT

Wenden Sie sich mit Ihrem Fahrzeugschaden unbedingt zuerst an den unabhängigen Gutachter Ihrer Wahl und/oder an den im Schadensrecht versierten Anwalt Ihres Vertrauens, bevor Sie in Kontakt zur Versicherung treten. Dann können Sie davon ausgehen, eine wahrheitsgetreue und umfassende Aufklärung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte im Schadensfall zu erhalten.

Unfall.Net, die Gütegemeinschaft und das Netzwerk deutscher Verkehrsunfallspezialisten, ist im Sinne des Verbraucherschutzes tätig und setzt sich aktiv für die Belange der Unfallopfer ein. Unfall.Net ist auch in Ihrer Region tätig. Wenden Sie sich dazu an Ihren Vertrauenspartner, den Sie an den drei unten abgebildeten Qualitätszeichen leicht erkennen können.